

81. Kann das Gericht eine von dem Kläger bestrittene, nicht erwiesene Behauptung des Beklagten als Beweisgrund für die Richtigkeit einer anderen Behauptung des Klägers verwerten?

RWD. § 286.

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. März 1915 i. S. L. (Bekl.) w. D. (Kl.).
Rep. III 24/15.

- I. Landgericht Wissa.
II. Oberlandesgericht Posen.

Durch notariellen „Auftragsvertrag“ beauftragte der Kläger die durch den Beklagten und den Bankdirektor M. vertretene Bank P., eingetragene Genossenschaft m. b. H. in R., mit dem Verkaufe seines Ritterguts und erteilte gleichzeitig zur Ausführung dieses Auftrags dem Beklagten und in dessen Behinderung dem M. persönliche Vollmacht, das Gut für ihn im ganzen oder in Trennstücken zu verkaufen und aufzulassen sowie die sämtlichen bei der Auflassung erforderlichen Erklärungen für ihn abzugeben. Das Gut wurde verkauft und dem Käufer aufgelassen. Bei der Auflassung erklärte der Beklagte, der als Bevollmächtigter des Klägers die Auflassung vornahm, namens des Klägers zu gerichtlichem Protokoll, auf dem Gute laste kein Patronat der katholischen Kirche zu Sch. und er übernehme die Gewähr dafür, daß der Käufer wegen der mit dem Patronate verbundenen Lasten nicht in Anspruch genommen werde. Tatsächlich lastete aber das Patronat auf dem Gute. Der Käufer erwirkte ein Urteil des Landgerichts P., durch das der Kläger verurteilt wurde, ihn von der Patronatlast zu befreien. In diesem Rechtsstreite haben beide Parteien dem jetzigen Beklagten den Streit verkündet; er ist dem Käufer als Nebenintervenient beigetreten. Nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils schloß der Kläger mit dem Käufer einen Vergleich, in dem er sich verpflichtete, zur Ausgleichung aller Ansprüche des Käufers aus dem Urteile 5000 M zu zahlen und sämtliche Kosten zu übernehmen. Die 5000 M und 796 M Prozeßkosten sind von dem Kläger gezahlt worden.

In dem vorliegenden Rechtsstreite fordert der Kläger Ersatz dieser Beträge von der genannten Bank und dem Beklagten L. Das Landgericht wies die Klage gegen L. ab und erkannte über den Anspruch gegen die Bank durch bedingtes Endurteil. Vor dem Berufungsgericht ist zunächst nur über die Klage gegen die Bank verhandelt und diese abgewiesen worden; das Reichsgericht hat die Revision gegen dieses Urteil durch Entscheidung vom 11. Juli 1913 (Rep. III. 168/13) zurückgewiesen. Das Berufungsgericht machte nun-

mehr die Entscheidung über den Anspruch gegen den Beklagten L. von dem Eide des Klägers abhängig, daß er den Beklagten nicht beauftragt habe, vor der Auflassung des Ritterguts die Erklärung abzugeben, daß auf diesem kein Patronat der Kirche ruhe. Die Revision des Beklagten gegen dieses Urteil ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Die Revision greift die Feststellung des Berufungsgerichts an, daß neben dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und der Bank auch ein solches zwischen dem Kläger und dem verklagten Bankdirektor bestanden habe; sie beruft sich demgegenüber auf die Ausführungen des Revisionsurteils vom 11. Juli 1913. Das Berufungsgericht stützt aber diese Feststellung auf tatsächliche Erwägungen, deren Richtigkeit von dem Revisionsgerichte nicht nachzuprüfen ist. Ein Rechtsirrtum liegt nicht vor. Insbesondere ist auch darin kein Rechtsverstoß zu finden, daß der Berufsrichter als wesentlichen Stützpunkt für die Annahme eines Auftragsverhältnisses zwischen den jetzigen Prozessparteien die Behauptung des Beklagten verwertet, der Kläger habe ihn ausdrücklich beauftragt, vor der Auflassung die Erklärung abzugeben, daß auf dem Gute kein Patronat der Kirche zu ruh. Allerdings hat der Kläger diese Behauptung bestritten und den ihm darüber zugeschobenen Eid angenommen. Das steht aber der Bewertung der Behauptung in der Weise, wie es in dem angefochtenen Urteile geschehen ist, nicht entgegen. Die Tatsache, ob der Kläger dem Beklagten einen ausdrücklichen Auftrag des von diesem behaupteten Inhalts gegeben hat, steht zwar bei dem Bestreiten des Klägers nicht fest, sie wird auch von dem Vorberrichter nicht als feststehend erachtet. Aus dem Umstande, daß der Beklagte eine solche Behauptung aufgestellt hat, durfte das Berufungsgericht aber gemäß § 286 ZPO. einen Beweisgrund für die Richtigkeit der von dem Kläger aufgestellten Behauptung entnehmen, daß die Parteien in ein unmittelbares Auftragsverhältnis zueinander getreten seien. Es mag vielleicht, was hier dahingestellt bleiben kann, dem Urteile des V. Zivilsenats in RGZ. Bd. 78 S. 345 (vgl. auch Seuff. Archiv Bd. 51 S. 229 Nr. 147 und Jur. Wochenschr. 1914 S. 688)¹, das die Revision unter Berufung auf das Urteil des I. Zivilsenats in der

¹ S. ferner oben S. 143.

Jur. Wochenschr. 1893 S. 95 Nr. 9 (vgl. auch daselbst 1898 S. 413 Nr. 2 und die Urteile des VI. Zivilsenats vom 23. März 1903, Rep. VI. 382/02, vom 16. Juni 1904, Rep. VI. 509/03, und vom 18. Oktober 1906, Rep. VI. 15/06) bekämpft, nicht zuzustimmen und die Bewertung einer von dem Gegner bestrittenen, nicht erwiesenen Behauptung zuungunsten der behauptenden Partei nicht allgemein zulässig sein. Ihre Berücksichtigung in dem vorliegenden Falle wird jedoch durch die Vorschrift des § 286 gerechtfertigt, nach der das Gericht „unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen“ nach freier Überzeugung über die Wahrheit oder die Unwahrheit einer tatsächlichen Behauptung zu entscheiden hat.“ . . .